

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine

Richtlinie	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine	14.12.2022		01.01.2023

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport zu beleben und nachhaltig zu fördern.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Schulsport-, Trainings- und Wettkampfpzwecken zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Sportanlagen wird durch die Entgeltrichtlinie für Sportanlagen und die allgemeinen Benutzungsbestimmungen geregelt.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach schriftlichem Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.
 1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Schulsport-, Trainings- und Wettkampfpzwecken zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Sportanlagen wird durch die Entgeltrichtlinie für Sportanlagen und die allgemeinen Benutzungsbestimmungen geregelt.
 2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

II. Fördervoraussetzungen

Förder- und zuschussberechtigt sind:

- a) Der Stadtsportverband Hilden e.V. als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine
- b) Sportvereine, die gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen müssen:
 - ihren Sitz in Hilden haben
 - dem Stadtsportverband Hilden e.V. angehören
 - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören
 - gemeinnützig anerkannt (Steuerfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977). Das angegebene Datum des Steuerbescheides darf nicht älter als 5 Jahre bzw. des vorläufigen Bescheides nicht älter als 3 Jahre sein.
 - mind. 15 Mitglieder haben

III. Fördermaßnahmen

1. Kinder- und Jugendförderung

Sportvereine mit mindestens 15 minderjährigen Mitgliedern erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum 27. Lebensjahr (bis zum 27. Geburtstag) einen Zuschuss in Höhe von 12 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Bestandserhebungs-Meldebogen des aktuellen Jahres ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen. Bei einem Kinder- und Jugendanteil von mehr als 50% im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wird der Kinder- und Jugendzuschuss auf 18 € erhöht.

2. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und/oder qualifizierten Trainerinnen und Trainern

Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit, mind. aber 100 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH einzureichen.

Zur Förderung qualifizierter Trainerinnen und Trainer müssen Ausbildungs- und Qualifizierungsunterlagen bis 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH eingereicht werden. Der Zuschuss zur Förderung der im Folgenden genannten Ausbildungsstufen richtet sich zu 100 % nach der durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausbildung ab Lizenzstufe 1 und aufwärts im Bereich Breiten- und Leistungssport nach Ausbildungsschema des DOSB und seiner Fachverbände.
- Sportwissenschaftliches Studium mit den Schwerpunkten Lehramt, Trainingslehre, Freizeit-, Breiten-, Leistungssport
- Physiotherapeutische Ausbildung

3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Für die aktive Teilnahme an Endkämpfen (Finalveranstaltungen) von Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften werden Hildener Sportvereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt. Die Teilnahme muss durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen. Die Teilnahme an den Meisterschaften ist durch offizielle Ergebnislisten nachzuweisen.

Fahrtkostenzuschuss:

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt mit dem KFZ von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt. Kosten für Reisen mit Bus, Bahn oder Flugzeug werden mit 50% der bezuschusst. Übernachtungskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Wettbewerb liegen werden mit 50% der Gesamtkosten ohne Verpflegung bezuschusst.

Betreuungs- und Verpflegungszuschuss:

Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag pro Sportler*in und Betreuer*in. für maximal drei Tage gewährt. Die Zahl der Mannschaftsportler*innen darf 16 nicht überschreiten, die Zahl der Betreuer*innen muss angemessen sein.

Mannschaften Hildener Sportvereine, die im Ligabetrieb für mind. eine Saison in der Oberliga und höher starten, erhalten einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag. Die Spielpläne sind zum Nachweis einzureichen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachverbände (z.B. Nationalmannschaften, Länderkämpfe, Kaderlehrgänge) wird nicht gefördert.

Hildener Bürger/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 30.11. im Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorgelegt werden.

4. Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtsportverbandes und zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportverwaltung und Stadtsportverband, sowie für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 12.200 € gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist in Form des jeweiligen Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

Die Austragung von besonderen Sportveranstaltungen kann auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung anderer möglicher Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss von bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen.

Zu den besonderen Veranstaltungen zählen:

- Endrunde deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften
- Endspiel deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften
- Überregionale und internationale Sportveranstaltungen wobei mindestens ein Drittel der Teilnehmer*innen bzw. Mannschaften nicht aus NRW stammen dürfen
- Veranstaltungen mit besonderem Schwerpunkt und gesamtstädtischem Interesse (z.B. Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport

6. Förderung von besonderen Projekten

Besondere Projekte können auf Antrag finanziell gefördert werden. Zur Bewältigung personeller und organisatorischer Aufgaben im Rahmen und zur Durchführung besonderer Projekte, stehen dem Stadtsportverband Hilden jährlich 15.000 € zur Verfügung, der für die Bearbeitung der Anträge sowie Bewertung und Auszahlung verantwortlich ist.

Besondere Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Projekte, die mindestens eine Laufzeit von drei Jahren beanspruchen
- Projekte, die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen gefördert werden und deren Kosten durch Zuschussmittel des LSB nicht gedeckt sind
- Kooperationsprojekte mit den Sport fördernden Organisationen und Einrichtungen
- Schwerpunktprojekte von besonderem gesamtstädtischem Interesse, wie z.B. in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität

Um die Kontinuität von Projekten zu gewährleisten, erfolgt die Bezuschussung über gesamt drei Jahre:

Zuschuss für das erste Jahr: 2.000 €

Zuschuss für das zweite Jahr: 1.500 €

Zuschuss für das dritte Jahr: 1.000 €

7. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten im Jubiläumsjahr eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 500 €.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten

Hildener Sportvereinen wird für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag ein städtischer Zuschuss gewährt. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat
- die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat
- die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen
- sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt.

Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

Vereinsheim	500 €
Kleinspielfeld	500 €
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	1.000 €
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €
Tennispielfelder	
a) je Freiplatz	150 €
b) je Hallenplatz	250 €
Reitanlagen	
a) je Reitfreianlage	1.000 €
b) je Reithalle	1.500 €
Bootshallen	500 €
Steganlagen	200 €
Schießanlagen pro Stand	30 €
Sportkegelanlagen pro Bahn	50 €
Billard pro Tisch	50 €
Boule Anlage	300 €
Beachvolleyball pro Feld	300 €

Der Zuschussgeber behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

9. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten

Die Grundausrüstung für die Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden von diesen gestellt. Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für die Ausübung und Ausführung des Sportes notwendig sind, und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt. Drittleistungen

(zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc.

Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht angeschafft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und mindestens einem Vergleichsangebot bei der Verwaltung einzureichen. Zu bezuschussende Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.

10. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen

Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben wird Hildener Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein städtischer Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt. Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wiederherstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.9 und III.10 bereitgestellt. 60 % der Mittel aus der Sportpauschale werden für Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH bereitgestellt.

V. Verfahren

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Für Zuschüsse nach III.9 und III.10 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Zuschussgeber steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.

VI. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.9 (ausgenommen III. 6.) entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.10 der Ausschuss für Schule und Sport.

VII. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2022 treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Fassung der Sportförderrichtlinien und alle bislang zur Sportförderung und zur Verwendung der Sportpauschale gefassten Beschlüsse außer Kraft.